



## BEZUGSINHALT

(Grundlage: Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz [AZHG])

Der Bezug für Soldatinnen und Soldaten, welche sich in einem Dienstverhältnis gemäß § 15 Abs. 7 AZHG befinden setzt sich wie folgt zusammen:

**Nicht steigerungsfähiges Monatsentgelt** entsprechend des während der Entsendung zu führenden Dienstgrades und der

**Auslandszulage:** Nach Art der *Verwendung* ist im *Einsatz* die Zuordnung sowohl zu einer *höheren* als auch zu einer *niedrigeren* Zulagengruppe möglich, wodurch sich die Auslandszulage entsprechend ändert (in der nachfolgenden Aufstellung wird der *Funktionszuschlag nicht berücksichtigt*).

### Monatsentgelt (Bruttobeträge)

Dienstgradgruppen	€
Rekrut bis Zugführer	1.768,20
Wachtmeister und Oberwachtmeister	1.940,50
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant	2.141,60
Leutnant bis Hauptmann	2.669,10
Major bis General	3.577,20

### Auslandszulage (Bruttobeträge)

Zulagengruppen (ZG)	KOSOVO (AUTCON/KFOR) BOSNIEN (AUTCON/EUFOR)	LIBANON (AUTCON/UNIFIL)
	€	€
ZG 1 (M ZCh und vergleichbare)	1.866,87	2.415,94
ZG 3 (M BUO und vergleichbare)	2.745,39	3.294,47
ZG 4 (M BO 1, M BO 2 und vergleichbare)	3.294,47	3.843,55

Erhöht sich die Intensität eines Einsatzes durch vermehrte direkte Gewaltanwendung gegen entsendete Personen in einem der obigen Einsätze erhöht sich die Geldleistung um €109,82.